

Kurzübersicht: Änderungen im Jagd-und Wildtiermanagementgesetz im Hinblick auf die Jagdpraxis

In dieser Übersicht sind alle Regelungen aufgeführt, die sich gegenüber dem bisher geltenden Bundes-und Landesjagdgesetz geändert haben. Die Zusammenstellung wird ergänzt, sobald der Text der Durchführungsverordnung in Kraft ist (dort z.B. Regelung der Jagdzeiten und Details zur Fütterung und Kirschung!). Die DVO wird bis Ende April 2014 erwartet.

1. Die Liste der Wildarten, die dem neuen Gesetz unterstehen, ist etwas kürzer geworden. Herausgenommen wurden alle Arten, die in BW nicht vorkommen sowie das Mauswiesel beim Haarwild, bei den Vögeln Säger, Graureiher, Greife und Falken (mit Ausnahme Habicht und Wanderfalke). Neu aufgenommen:

Haarwild: Mink

Federwild: Graugans, Nilgans und Kanadagans haben eine Jagdzeit, d.h. sie können regulär bejagt werden ohne Sonderantrag.

Auch Rabenkrähe und Elster sind jetzt im Gesetz dem Nutzungsmanagement unterstellt und bekommen eine Jagdzeit in der DVO. Die Rabenvogelverordnung die dort genannten Zeiten und Beschränkungen gelten ab 1.4. nicht mehr.

Kormoran ist im Gesetz dem Schutzmanagement unterstellt. Auch aus europarechtlichen Gründen (Vogelrichtlinie) keine Jagdzeit ausgewiesen werden, die Kormoranverordnung bleibt in Kraft, d.h. Vergrämungsabschüsse sind im Rahmen dieser VO weiterhin möglich.

2. Mindestpachtzeit wurde auf 6 Jahre gesenkt. Längere Pachtzeiten (z.B. 9 oder 12 Jahre) sind weiterhin möglich. Jagdgenossen können selbst pachten.

3. Die Unterscheidung „entgeltlicher und unentgeltlicher Begehungsschein“ entfällt. Es erfolgt keine Eintragung der Begehungsfläche mehr in den Jagdschein.

4. Bestehende Jagdpachtverträge gelten weiter, bei Neuabschluss zum 1.4. 2015 oder Verlängerung eines bestehenden Pachtvertrags zu diesem Termin müssen Regelungen über Jagdpacht und Jagderlaubnisse des JWVG berücksichtigt werden.

5. Betretungsverbot von jagdlichen Einrichtungen für Unbefugte auch außerhalb des Waldes

6. Üben der Schießfertigkeit vor Teilnahme an Bewegungsjagden und der Bejagung von Federwild – keine Angaben über Nachweis, Nichtbeachtung kann aber als Ordnungswidrigkeit geahndet werden

7. Verbot der Bejagung aller Wildtiere mit Posten, gehacktem Blei, Bolzen und Pfeilen: Bisher galt dieses Verbot für alle Wildtiere nur für die Verwendung von Pfeilen, das Verbot Posten, gehacktes Blei und Bolzen zu verwenden nur für die Bejagung von Schalenwild.

8. Verbot in Vogelgruppen zu schießen

9. Verwendung bleifreier Kugelmunition bei der Bejagung von Schalenwild (**gilt ab 1.1.2016**) in allen Revieren (bisher nur beim „Staat“). Verwendung von Bleimunition zur Bejagung von kleinem Haarwild (Hase, Raubwild ...) weiterhin zulässig!

10. Der Fangschuss auf Schalenwild ist auch mit Schrot und mit nicht bleifreier Munition möglich.

11. Bei der Bejagung von gestreiften Frischlingen darf auch Munition verwendet werden, die eine geringere Energie aufweist als bei erwachsenen Tieren.

12. Fangjagd

a) Nicht-Jagdscheininhaber brauchen zum Fang von Wildkaninchen, Füchsen und Mardern in befriedeten Bereichen einen Fallensachkundenachweis (Lehrgang mit 20 Stunden statt bisher 15), Jagdscheininhaber benötigen keinen zusätzlichen Sachkundenachweis für die Ausübung der Fangjagd (Lebend-und Totfangfallen).

b) Totfangfallen sind grundsätzlich verboten, Einsatz nur noch nach Genehmigung untere Jagdbehörde möglich.

c) Lebendfallen

Weiterhin sind bestimmte Fallentypen (Kasten-und Röhrenfallen) dafür zulässig.

d) Registrierung aller Fallen nicht mehr beim zuständigen Landratsamt, sondern bei einer staatlich anerkannten Prüfstelle (vermutlich LJV). Fallenkennzeichnung wie bisher. Bereits registrierte und gekennzeichnete Fallen müssen nicht neu angemeldet werden.

Totfangfallen müssen vor erster Verwendung durch die Prüfstelle überprüft werden.

13. Wildfütterung

a) Fütterung von Schalenwild (umfasst auch Ablenkfütterung):

- Ist grundsätzlich in bisheriger Form verboten! Keine Notzeitregelungen mehr!!

- Ausnahmeregelung: Gebietsbezogene Konzepte für eine Mindestfläche von 2.500 ha, Anzeige des Konzepts bei der obersten Jagdbehörde (MLR), diese kann Konzept beanstanden. Konzepte müssen bestimmte Anforderungen erfüllen.
- Achtung: Neuregelung der Fütterung gilt erst ab 1.4.2016!! D.h. im Winter 2015/16 kann noch wie bisher gefüttert werden, Fütterungspflicht zur Notzeit besteht aber nicht mehr.
Auch Ablenkungsfütterungen können bis zum 31.3.2016 nach „altem Recht“ betrieben werden, danach nur noch nach Vorlage einer Konzeption.

b) Fütterung von Federwild:

Wildenten, Wildgänse und Schwäne dürfen nur von jagdausübungsberechtigten Personen und nur dann gefüttert werden, wenn die untere Jagdbehörde wegen Futternot eine Fütterung anordnet. Zulässig ist auch eine Fütterung zur Ablenkung, außerhalb der Jagdzeit bis spätestens sechs Wochen vor Beginn der Jagdzeit.

c) Fütterung von übrigen Wildarten: keine Regelungen

14. KIRRUNG

Weiterhin grundsätzlich zulässig für Schalenwild und Federwild

Schalenwild:

Kirrungen und andere Maßnahmen zum Anlocken von Wild (Luderplätze, Salzlecken, Malbäume) müssen mindestens 100 m von der Reviergrenze entfernt sein, es sei denn, der Reviernachbar hat einer abweichenden Regelung schriftlich zugestimmt.

In der allgemeinen Jagdruhezeit (März, April) darf bei der zulässigen Bejagung von Schwarzwild nicht gekirrt werden.

Kirrung von Schwarzwild ist nur noch im Wald zulässig.

Federwild

weitere Regelungen in der DVO

Sonstiges Wild:

Luder für Füchse muss so ausgebracht werden, dass es für anderes Wild nicht zugänglich ist.

15. Abschussplanung Rehwild

Ab **1.4.2016** kein Abschussplan mehr erforderlich, wird durch Zielvereinbarung ersetzt (RobA)

16. Wildfolge

- Bei der Bejagung von Krähen und Elstern müssen brauchbare Hunde mitgeführt werden.
- Bei der Nachsuche dürfen anerkannte Nachsuchengespanne Reviergrenzen ohne vorherige Vereinbarung und Benachrichtigung der Reviernachbarn die Grenzen bewaffnet überschreiten.
- Überjagende Hunde bei Drückjagden sind in bestimmtem Umfang zu tolerieren.

17. Jagdschutz – Wildschutz

- Der Jagdschutz wurde komplett aus dem Gesetz gestrichen. Jagdaufseher verlieren deshalb automatisch ihre Anerkennung zum 1.4.2015.
- Aufgaben werden teilweise von „Wildtierschützern“ übernommen.
- Anerkennung von Wildtierschützern: Nachweis der Teilnahme an einem entsprechenden Lehrgang erforderlich.

- Töten von wildernden Hunden nur nach Genehmigung durch die Ortspolizeibehörde, Töten von verwilderten Katzen nur nach Genehmigung durch die zuständige Untere Naturschutzbehörde in Naturschutzgebieten und durch die zuständige Jagdbehörde in Wildschutzgebieten.
Empfehlung: verwilderte Katzen bei der zuständigen Gemeinde melden oder Katzen fangen und als Fundsache bei der Gemeinde abgeben!

18. Wildschadensregelungen

- Vorverfahren entfällt weitgehend, Anmeldung des Schadens bei der zuständigen Gemeinde innerhalb Wochenfrist bleibt!
- Wildschadensschätzer sind nicht mehr ehrenamtlich tätig, sondern können angemessene Gebühren verlangen – Kosten für Wildschadensschätzer trägt derjenige, der den Schätzer bezieht.
- Schadensersatzpflicht für Schäden durch Fasanen entfällt, grundsätzlich weiter ersatzpflichtig sind Schäden an Grundstücken durch Schalenwild und Wildkaninchen.
- Wildschaden an Sonderkulturen bleibt wie bisher. Ausnahme: Wildschaden an Streuobstwiesen muss ersetzt werden, wenn die Flächen eine entsprechende Größe haben, das Grünland landwirtschaftlich genutzt wird und das Fallobst entfernt wird.
- Bei Maisflächen hat der Bewirtschafter nur noch einen Ersatzanspruch von 80%, wenn er nicht nachweisen kann, dass er selbst übliche und zumutbare Maßnahmen zur Abwehr von Wildschäden ergriffen hat.

- Die Gesetzesbegründung führt dazu aus, dass dabei v.a. um Maßnahmen wie die Einhaltung von Abständen zum Waldrand, Schuss-schneisen und andere Maßnahmen, mit denen in zumutbarer Weise die effektive Bejagung begünstigt werden kann, gemeint sind, nicht jedoch Zäunung oder sonstige Vergrämungsmaßnahmen.

19. Wildtiermonitoring

JAB sind zur regelmäßigen Erfassung von Wildbeständen und ihrer Lebensbedingungen in ihren Revieren verpflichtet. Die Daten sind u.a. Grundlage für die Wildtierberichte, die alle drei Jahre erstellt werden. Die Wildtierberichte geben Auskunft über den Status der Wildtierarten in BW und sind Grundlage dafür, ob Arten weiterhin uneingeschränkt, nur mit Auflagen oder nicht mehr bejagt werden dürfen.

Diese Regelung tritt erst zum **1.4. 2017** in Kraft.